



Baulosspezifische Angebotsbestimmungen und baulosspezifische Vertragsbestimmungen

des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße
E-Vergabe

L5151.02 Halterleithen in Völlerndorf
Straßenbauabteilung 5



Version: 2024-12-09

0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website [https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine Vertragsbedingungen Gruppe Strasse.html](https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html) erhältlich.

Die Kapitel 1, 3 und 5 der AVB sind Vertragsgrundlage.

0.1 HINWEIS

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder ☒ bzw. ☒ bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder ☐ bzw. ☐ bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

2 BAULOSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

2.1 ANGEBOTSGRUNDLAGE

Die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen“ (Kapitel 1 der AVB, Version: 2024-12-09) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen, gelten als integrierender Bestandteil für dieses Angebot.

2.2 ☒ EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEISE IM OFFENEN VERFAHREN

Der Bieter muss zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen seine berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit belegen. Der Auftraggeber (im Weiteren AG) legt nachstehende Eignungskriterien fest, deren Erfüllung nachzuweisen sind.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit für den ihm konkret zufallenden Teil nachzuweisen.

Sofern keine aktuelleren Nachweise gefordert werden, dürfen Nachweise nicht älter als 6 Monate sein. Für den Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt sowie die Rückstandsbescheinigung gem. BAO (oder gleichwertiger Nachweis für ausländische Bieter) gilt, dass der jeweils letztgültige Nachweis vorzulegen ist.

Sofern sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf die Kapazitäten (Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit) erforderlicher Subunternehmer (gem. AVB Pkt. 1.15.2) stützt, sind die erforderlichen Nachweise von erforderlichen Subunternehmern erst über Aufforderung des AG nachzureichen.

2.2.1 Nachweis der Befugnis

Die erforderliche berufliche Befugnis hat vorzuliegen und ist gem. § 81 BVergG 2018 nachzuweisen.

Der Bieter muss demnach nachweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung. Ausländische Bieter werden auf § 21 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen. Ausländische Bieter, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern im Leistungsumfang Positionen enthalten sind, im Rahmen derer das „Wegschaffen“ von Materialien zu besorgen ist, hat die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gem. §24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) für jene Abfallarten vorzuliegen, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind. Ein Bescheid gem. §25a AWG oder ein Auszug aus dem Elektronischen Datenmanagement-Umwelt (EDM-Portal) muss vorhanden sein und über Aufforderung vorgelegt werden.

Soweit der Bieter für jene Abfallarten, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind, selbst kein berechtigter Abfallsammler ist, hat er einen Subunternehmer mit der entsprechenden Erlaubnis namhaft zu machen. Diese sind im Formblatt 4 anzuführen und Beilage B hochzuladen (gem. AVB Pkt. 1.15.2).

Ausgenommen davon sind Bieter, die selbst keine berechtigten Abfallsammler sind und unter Anwendung des §24a (2) Zi. 5a oder Zi. 11 AWG nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Auf die Einhaltung von Punkt 5.1.10 der AVB wird hingewiesen.

2.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Der Bieter bzw. sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle Subunternehmer müssen nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2018 vorliegt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

- ☒ **Strafregisterbescheinigung** gem. § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerrückmeldung für Verbände gem. § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies auch für sämtliche Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG 2018).


**Strafregister-
bescheinigung**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)


Auszug aus der Insolvenzdatei gem. § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018)


**Auszug
Insolvenzdatei**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)


Firmenbuchauszug gem. § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** gem. § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018)


Auskunft GISA
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)


letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und letztgültige Rückstandsbescheinigung gem. § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018)


**Bescheinigung
Unbedenklichkeit
und Rückstand**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorliegt.

Die berufliche Zuverlässigkeit hat vorzuliegen und wird mit einer Auskunft gem. §35 LSD-BG und gem. §28b AuslBG durch den AG geprüft.



Gemäß Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 als Reaktion auf den Russischen Angriffskrieg in der Ukraine 2022 sind Personen oder Unternehmen die einen Bezug zu Russland gemäß o.g. Verordnung haben von öffentlichen Vergaben auszuschließen. Für den Nachweis ist das Formblatt Ausschluss Unternehmen der russischen Föderation auszufüllen.


**Formblatt
Ausschluss
Unternehmen der
Russischen
Föderation**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

2.2.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit



Für den Fall, dass sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von **erforderlichen** Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung von erforderlichen Subunternehmern gegenüber dem AG mit dem Formblatt Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Hinweis:

- 1) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein **erforderlicher** Subunternehmer. Das bedeutet, dieses Formblatt ist nur im gegebenen Anlassfall auszufüllen. Weitere Erläuterungen siehe AVB 1.15.2.


**Formblatt
Verpflichtungs-
erklärung**
auf Beschaffungsportal hochladen
bei Bedarf
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- ☒ Ein Nachweis über das aktuellen KSV-Ratings des Kreditschutzverbandes (KSV) oder einer gleichwertigen Institution ist vorzulegen.



**Nachweis
KSV-Rating**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Die Ratingziffer des KSV-Ratings (oder einer gleichwertigen Institution) darf nicht größer als 399 sein, eine gleichwertige Institution hat ein „geringeres Risiko“ (entspricht KSV-Rating bis 399) auszuweisen.

- ☒ Es ist ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit oder eine entsprechende Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens, dass der Bieter im Austragsfall in Deckung genommen wird, vorzulegen.



**Nachweis Haftpflicht-
versicherung**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist in gem. AVB Pkt. 3.37.3 festgelegt.

2.2.4 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- ☒ Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist das Formblatt Referenzprojekte vorzulegen. Bezieht sich der Bieter auf Referenzen, die im eigenen Wirkungsbereich der vergebenden Stelle erfolgreich abgeschlossen wurden, müssen diese Referenzen im Angebot als Beilage genannt werden, jedoch darf für diese Referenzen auf das Ausfüllen des „Formblatt Referenzprojekte“ verzichtet werden.



**Formblatt
Referenzprojekte**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Es sind mindestens 3 Referenzen über die geleisteten Arbeiten mit zur gegenständlichen Ausschreibung vergleichbarer technischer Spezifikation der letzten fünf Jahre (Fertigstellungszeitpunkt) mit einem Auftragswert von jeweils mindestens 375.000,-- EUR (inkl. USt.) vorzulegen.

Genannte Referenzbauwerke, welche im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder als Subunternehmer erbracht wurden, werden nur dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % am spartenspezifischen (Sparte Straßen-, Brücken- und Tiefbau) Geschäftsumfang des Projektes oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

2.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag

- ☒ erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die mit folgenden Bewertungspunkten berücksichtigt werden.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe100)
☒	Angebotspreis (Preis)	Wp	97
☒	Verlängerung der Gewährleistung	-	max. 2
☒	Erhöhung der Arbeitssicherheit	-	max. 1

2.3.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien

2.3.1.1 Zuschlagskriterium Angebotspreis

Die zu vergebenden Punkte werden wie folgt ermittelt:

$$\text{Punkte}_{\text{PreisAngebot}} = \left(1 + \left(1 - \frac{\text{PreisAngebot}}{\text{Preis}_{\min}} \right) \right) * W_p$$

- Preis_{Angebot} Preis des jeweiligen Angebots
- Preis_{min} Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis
- W_p Gewichtung Preis

Ist die Preisdifferenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots (Preis_{Angebot}) und dem Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis (Preis_{min}) mehr als 100% und würde diese Rechenregel somit negative Punkte ergeben, so werden in diesem Fall für dieses Zuschlagskriterium 1 Punkte vergeben.

2.3.1.5 Zuschlagskriterium Verlängerung der Gewährleistung

Der Bieter hat das Formblatt 17 im Beschaffungsportal auszufüllen.



Formblatt 17

im Beschaffungsportal ausfüllen

verpflichtend

Punkteermittlung:

Verlängerung der Gewährleistung	Punkte (max. 2,0)
Keine Verlängerung	0,0
Verlängerung um 1 Jahr	1,0
Verlängerung um 2 Jahre	2,0

2.3.1.7 Zuschlagskriterium Erhöhung der Arbeitssicherheit

Der Bieter hat das Formblatt 19 im Beschaffungsportal auszufüllen.



Formblatt 19

im Beschaffungsportal ausfüllen

verpflichtend

Punkteermittlung: Wird eine der Maßnahmen vom Bieter angeboten, so werden die in der unteren Tabelle angeführten Punkte vergeben (kreuzt der Bieter weder „Ja“ noch „Nein“ an, werden 0 Punkte vergeben).

Maßnahme Erhöhung der Arbeitssicherheit	Punkte (max. gesamt 1,0)
Erhöhung der Anzahl der Ersthelfer auf der Baustelle	0,2
Erste-Hilfe-Kurs sämtl. Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), nicht älter als 12 Monate	0,2
Zusätzliche Einsatzkräftebesprechungen	0,2
Nachweisliche Schulung Arbeitssicherheit in Kleingruppen zu max. 10 Personen	0,2
Zumindest monatliche Sicherheitsbesprechung	0,2

2.3.1.11 Zuschlagskriterium Lehrlingsquote

Das Zuschlagskriterium wird für die gegenständliche Ausschreibung für nicht anwendbar deklariert.

2.3.2 Ermittlung des Bestbieters

Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen. Bestbieter ist der Bieter jenes Angebots, das gem. angeführter Bewertung die meisten Punkte erhält.

Die ermittelten Punkte werden je Bieter addiert. Die Punktezah wird auf 2 Kommastellen gerundet, ab einschließlich 0,005 Punkte wird aufgerundet, darunter abgerundet. Wenn keine Bieterangaben zur

Wertung der Zuschlagskriterien vorliegen bzw. diese Angaben nicht nachvollziehbar sind, werden für dieses Zuschlagskriterium diesem Bieter keine Punkte vergeben.

2.3.3 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat.

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, dessen nächstgelegener Firmensitz die kürzeste Distanz zur Baustellenmitte aufweist.

2.3.4 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen Auftragnehmer die Vertragsstrafen (siehe Pkt. 4.2.2.3) abgezogen.

4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2024-12-09) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlage.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
3. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5 gem. AVB);
4. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
5. das Leistungsverzeichnis;
6. die mit dem Beschaffungsportal übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen mit Ausnahme von den Angebots- und Vertragsbestimmungen, den Regelplänen der Abteilung Brückenbau, technischen Berichten, Bestandsunterlagen, dem Baulosspezifisches Prüfbuch und den Infoblättern. Bei Widersprüchen innerhalb dieser übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen gilt die Reihenfolge der Aufzählung im Beschaffungsportal.
7. die Regelpläne der Abteilung Brückenbau;
8. der technische Bericht u. dgl.;
9. die Bestandsunterlagen u. dgl. z.B. Brückenbestandspläne
10. die ÖBV- und ÖGG-Richtlinien sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
11. die Normen technischen Inhaltes;
12. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
13. die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01; die Bezugnahme in dieser RVS auf die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2013-03-15, gilt als Bezugnahme auf die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2023-05-01.
14. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01;
15. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
16. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;
17. das Baulosspezifisches Prüfbuch und die Infoblätter.

4.2 ALLGEMEIN

4.2.1 Verbindliche Termine

☒ Endtermin und Zwischentermine

Die Arbeiten sind innerhalb von **22** Kalenderwochen von dem bei der Baueinleitung festgesetzten Tage an gerechnet, zu beenden.

Zwischentermin 1: **21.08.2026** für **Verkehrsfreigabe der L5151 im Baubereich (Aufhebung Sperre)**

Zwischentermin 2: ~~Text eingeben~~ für ~~Text eingeben~~

Zwischentermin 3: ~~Text eingeben~~ für ~~Text eingeben~~

Der Endtermin und allfällig vereinbarte Zwischentermine sind gem. 4.2.2 pönalisiert.

☒ Liefer- und Leistungszeitraum

Die Lieferungen und Leistungen für sämtliche LV-Positionen sind im Zeitraum von **30.03.2026** bis **04.09.2026** innerhalb von ~~Zahl Element auswählen~~ nach Abruf durch den AG zu erbringen. Die Zulieferung darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

4.2.2 Pönale

4.2.2.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnener Woche).

➤ Verschuldensunabhängigkeit

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
- auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder;
- auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

➤ Tatsächlicher Schaden

Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.

➤ Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.

➤ Fälligkeit der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

➤ Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung

Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe ³⁾) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.

Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

Erläuterung der Pönalen:

 Tatbestand	Betrag ¹⁾	Bezug ²⁾	Eskaulation ³⁾
---	-----------------------------	----------------------------	----------------------------------

- 1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.
- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der Spalte ¹⁾ genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte ³⁾ genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.2.2.2 Pönale Termine

- Änderung der Höhe der Pönale (Pkt. 6.5.3.1 der RVS 10.01.11).

Die Höhe (netto) der Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale) beträgt:

 Zwischentermin	400,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
 Endtermin	500,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 5% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

4.2.2.3 Pönale Zuschlagskriterien

Im Zuge der Umsetzung sind dem AG entsprechende Nachweise zur Erfüllung der vom Bieter mit den Zuschlagskriterien bewerteten Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) auf dessen Verlangen vorzulegen.

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen AN folgende – von einem Verschulden des AN unabhängigen – Vertragsstrafen von der Schlussrechnungssumme (gesamt) abgezogen.

Diese Vertragsstrafen sind nicht begrenzt. Sie bestehen neben der Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 (Punkt 6.5.31 der RVS 10.01.11). Der diesbezügliche Stichtag für die Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 verschiebt sich um das Maß der Bauzeitverkürzung nach vorne.

Nicht vollständig erfüllte Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) zu den Zuschlagskriterien werden als nicht erfüllt gewertet und dafür werden die bei der Bestbieterermittlung jeweilig lukrierten Punkte dieses Zuschlagskriteriums in eine Vertragsstrafe umgerechnet.

Die monetären Abzüge werden gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Abzug in [EUR]} = \text{Schlussrechnungssumme}_{\text{NETTO}} \times 1,5 \times \frac{\text{Punkte}}{100}$$

- Punkte.....Im Zuge der Umsetzung nicht nachgewiesene Maßnahmen einzelner Zuschlagskriterien und somit bei der Bestbieterermittlung falsch vergebene Punkte für jene Zuschlagskriterien.

4.2.2.6 Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe

- ☒ Für jeden Einbau eines Bauproduktes vor der Freigabe der geforderten Unterlage gem. AVB Pkt. 3.4.2 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

 Bauprodukte	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
--	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.2.7 Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers

- ☒ Verstößt der AN bzw. einer seiner Subunternehmer durch nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers gegen die Regelungen gem. AVB Pkt. 3.10 so hat der AN für jeden Verstoß eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Subunternehmer	2.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
---	-----------------------	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.2.8 Pönale Ersatzabnahme

- ☒ Für jede erforderliche Ersatzabnahme gem. AVB Pkt. 3.13 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Ersatzabnahme	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
---	----------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.2.9 Pönale Arbeitnehmerschutz

- ☒ Für jeden Fall von unzureichendem Arbeitnehmerschutz bzw. mangelhafter Baustellenabsicherung hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Arbeitnehmerschutz	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
---	---------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.2.10 Pönale Mindest-RA Zugabemengen (RA10)

- ☒ Für den Fall von unzureichender Mindest-RA Zugabemenge hat der AN eine Pönale zu leisten. Diese Pönale wird gem. folgender Rechenregel ermittelt:

Pönale in [EUR] = Positionspreis des jeweiligen Mischguts [EUR] aus Schlußrechnung × 0,05

4.2.2.12 Pönale sonstige Vertragsverstöße

- ☒ Für jeden Fall für sonstige Vertragsverstöße, soweit anhaltend (Dauerdelikte) und für sonstige Vertragsverstöße, soweit abschließend verwirklicht hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Vertragsverstoß (Dauerdelikte)	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Woche ³⁾
	Vertragsverstoß verwirklicht	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾

4.2.3 Elektronische Bauabrechnung

- ☒ Es ist ausschließlich eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063, Ausgabe 2015-07-15 zulässig.

4.2.4 Rechnungslegung/Zahlung

Für die einzelnen Leistungsteile (Textfeld, z.B. OG, Beschreibung) sind getrennte Rechnungen vorzulegen. Eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Subunternehmer ist nicht zulässig.

Die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. durch Subunternehmer nicht zulässig ist.

- ☒ Abschlagszahlungen werden nach Legung von Abschlagsrechnungen gem. RVS 10.01.11/ÖNORM B 2110 ausbezahlt.

- ☒ wobei im

Kalenderjahr 2026 nicht mehr als 65 % und im

Kalenderjahr Text eingeben nicht mehr als Text eingeben % und im

Kalenderjahr Text eingeben nicht mehr als Text eingeben % der Auftragssumme und im

Kalenderjahr 2027 der Restbetrag zur Auszahlung gelangt.

- ☒ Der AN muss seine Rechnungen dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als „e-Rechnung“ (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) übermitteln. Die Ausgangsrechnung des AN ist verpflichtend als Rechnungsbeilage hochzuladen, die Eingabe eines Pauschalbetrages über den Rechnungszuwachs ist nicht ausreichend.

4.2.5 Preisveränderung

- ☒ Es gelten veränderliche Preise als vereinbart.
- Als Preisumrechnungsgrundlage für den Preisanteil Lohn gilt der sachlich zutreffende Gesamtindex Lohn aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) bzw. für den Brückenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) als vereinbart.
- Die Preisumrechnung für den Preisanteil Sonstiges erfolgt getrennt für einzelne Leistungsgruppen (Leistungsteil ist die LG aus der LB-FSV-VI-007), siehe AVB Punkt 3.30. Es gelten die sachlich zutreffenden Subindizes aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau Basisjahr 2020 Gliederung nach Leistungsgruppen - Anteil Sonstiges“) als vereinbart.
- Anmerkung: Sollte für einen Leistungsteil (LT) kein „Anteil Sonstiges“ im oben beschriebenen Baukostenindex ausgewiesen sein – wird der Anteil Sonstiges aus dem „BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“ verwendet. Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist

4.2.6 Bauüberwachende Dienststelle

Die bauüberwachende Dienststelle ist die (Abteilung) NÖ Straßenbauabteilung 5, Linzer Straße 106, 3100 St.Pölten.

Obergruppe 01 + 04 (Land NÖ):

Mit der Baumaßnahme ist darüber hinaus:

- die Straßenmeisterei St. Pölten West, Linzer Straße 106, 3100 St. Pölten sowie
- die Brückenmeisterei St.Pölten, Hermann Bahr-Gasse 2, 3100 St. Pölten befasst.

Obergruppe 02 (Gemeinde Gerersdorf; Wasserleitung – Straßenbeleuchtung)

Mit der Baumaßnahme ist darüber hinaus:

- die Gemeinde Gerersdorf, Florianiplatz 6, 3385 Gerersdorf befasst.

Obergruppe 03 (Netz NÖ – EVN, Strom)

Mit der Baumaßnahme ist darüber hinaus:

- Netz NÖ, Wiener Straße 100, 3100 St. Pölten befasst.

4.2.7 Baustellenkoordination

- ☒ Die Baustellenkoordination gem. § 5 BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 wird durch den AN durchgeführt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle gleichzeitiger oder aufeinander folgender Beschäftigung von Arbeitnehmern mehrerer Arbeitgeber (und deren Subunternehmer) gem. §3 Abs. 1 des BauKG, die in §5 dieses Gesetzes normierten Pflichten des Baustellenkoordinators sowie die Pflichten des Projektleiters im Sinne des BauKG gem. §2 Abs. 2, uneingeschränkt von einer von ihm rechtzeitig vor Baubeginn namhaft gemachten natürlichen Person erfüllt werden.
- Die Person des Baustellenkoordinators und Projektleiters im Sinne des BauKG hat bei der Baueinleitung persönlich anwesend zu sein und die Aufgaben sind mittels Unterschrift nachweislich an diesen zu übergeben.
- Hierfür hat der Auftragnehmer gem. den Angaben im SiGe-Plan und in der Baubeschreibung von Baueinleitung bis gem. Baubeschreibung die Koordination zu übernehmen und sämtliche relevanten Informationen zu weiteren Auftragsnehmern auf der Baustelle zu besorgen.
- Die Kosten für diese Baustellenkoordination ist in die Positionspreise einzurechnen, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis enthalten ist.

Für sämtliche Verletzungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes hat der AN den AG im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen schadlos zu halten.

- ☒ Die vom AN namhaft gemachte natürliche Person darf in keinem unselbständigen Dienstverhältnis mit dem AN stehen.

4.2.8 ☒ Vorlaufende Analysen des AG

Diese finden an stichprobenartig entnommenen Bohrkernen der Asphalt-Bestandsschichten statt. Ein Anspruch auf Richtigkeit und homogene Vollständigkeit dieser Stichproben in Form Bohrkernen und daraus etwaige Mehraufwendungen und Mehrkostenforderungen besteht daher nicht.

- Abzutragende Asphaltsschichten, vorlaufende Umweltanalyse des AG (liegt Ausschreibung bei)
Die entsprechend den ausgeschriebenen Positionen abzutragenden Asphaltsschichten wurden vom AG vorab gem. RBV, Anhang 3, Pkt. 3.2 anhand von Bohrkernen umweltanalytisch qualitätsgesichert. Der entsprechende Prüfbericht wird als Kalkulationsgrundlage und für die weitere bautechnische Qualitätssicherung des Asphaltgranulates/Ausbauasphaltes im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle/Qualitätssicherung gem. RBV des AN zur weiteren Verwendung übergeben.

4.2.9 Verwertung von im Baulos gewonnenem Asphaltfräsgut

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der **Verwertung Vorrang einzuräumen**.

Seitens AG ist kein lageweises Fräsen vorgesehen. Sollte für den vom AN vorgesehenen Verwendungszweck ein lageweises Fräsen erforderlich sein, liegt dies in seiner Sphäre und erfolgt auf Kosten AN.

4.2.10 Verkehrsmaßnahmen

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Verkehrs durchzuführen.

- Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) die Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 zu erwirken.
Die Kosten für die Verkehrsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Falls von der Behörde oder der ausschreibenden Stelle eine Verkehrslichtsignalanlage vorgegeben ist, muss eine temporäre Verkehrslichtsignalanlage gem. ÖNORM V 2006 mit Rest-Rot-Anzeige eingesetzt werden. Sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für die Verkehrslichtsignalanlage mit Rest-Rot-Anzeige mit den Einheitspreisen der Positionen der Verkehrslichtanlage abgegolten.

4.2.11 Spezielle Verkehrsregelungen

- ☒ Arbeitsdurchführung teilweise unter Aufrechterhaltung des Verkehrs (Vor-, Dücker- und Nacharbeiten) bzw. unter Sperre des Baubereiches (Hauptarbeiten Brückenaufbau inkl. erforderlicher Nebenleistungen)

Seitens der NÖ Straßenbauabteilung 5 erfolgte im Vorfeld eine Vorbesprechung zur Erlangung der Straßenpolizeilichen Bewilligung gem. § 90 StVO.

Beiliegende Unterlagen im Zusammenhalt mit der Bewilligung gem. § 90 StVO 1960:

- Schreiben Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Land; Zl.: PLS1-V-06491/028 v. 11.09.2025
Beilage: VV_Schr.v.11.09.2025,PLS1-V-06491_028.pdf
- Umleitungsplan
Beilage: VV_Umleitungsplan_2025-09-09.pdf
- Verkehrsführungen im Bereich Völlerndorf
Beilage: VV_Lageplan Verkehrsführung Bereich Völlerndorf_2025-09-05.pdf
- Verkehrsführungen Bereich Salau
Beilage: VV_Lageplan Verkehrsführung Bereich Salau_2025-09-09.pdf

Überdies zu berücksichtigen:

- Detailentwurf Lageplan Baugrube
In diesem Lageplan sind die für den Verkehr freizuhaltenen Breiten/Flächen dargestellt und zu berücksichtigen!
Beilage: 5151.02-04_2025_01_DE2025_Baugrube_2025-10-08.pdf

Die übermittelten / übergebenen Unterlagen betreffend Verkehrsführungen sind ggf. nach Erfordernis zu adaptieren.

Der Baulosbereich befindet sich im Ortsgebiet von Völlerndorf. Es ist daher auch mit erhöhtem Fußgänger- und Radverkehr zu rechnen.

Im Baubereich anbindende Verkehrswege bzw. Verkehrsrelationen:

- Hauszufahrten
- Gemeindestraße 1 (unbenannt)
- Gemeindestraße 2 (Völlerndorf)
- Gehwegrelation Fußgänger

Es wird dezidiert darauf hingewiesen, dass die Zufahrtsmöglichkeiten zu den o.a. Gemeindestraßen bzw. Liegenschaften ständig gewährleistet werden muss. In diesem Zusammenhang wird auf die erforderlichen Breiten gem. Planbeilage Detailentwurf Lageplan Baugrube hingewiesen. Bautechnisch erforderliche kurzzeitige Sperren (z.B. Querungen Einbautenverlegungen), sind möglichst kurz zu halten (z.B. mittels Überplattungen, etc.) und mit den betroffenen Anrainern zeitgerecht zu koordinieren. Dies beinhaltet auch die provisorische Wegerhaltung (z.B. im Bereich von Leitungsgräben - laufende Materialergänzung).

INFORMATION betroffener Anrainer bzw. Betriebe:

Durch die Bauarbeiten direkt bzw. mittelbar betroffenen Anrainer, landwirtschaftlichen Betriebe sind nachweislich von den Behinderungen in Kenntnis zu setzen. Überdies ist im Zuge der Bauabwicklung laufend Kontakt zu halten (z.B. nicht mögliche bzw. eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeiten im Zuge der Dückerherstellung bzw. der Einbautenumlegungen).

Vorinformation Verkehrsteilnehmer – Verkehrsbehinderungen „SPERRE“ (sh. auch Umleitungsplan)

Im gegenständlichen Bauvorhaben ist eine Vorinformation der Verkehrsteilnehmer mittels Vorinformationstafeln (Größe mind. 150 cm x 100 cm; Anzahl 3 Stück; Gestaltung und Textierung ist mit dem AG abzustimmen sowie Vorentwürfe zur Genehmigung vorzulegen) durchzuführen. Der Aufstellungszeitraum definiert sich mit mindestens 14 Tagen vor geplanten Baubeginn bis Beendigung der vertragsgemäßen Lieferung(en) und Leistung(en).

Umleitungsführung (sh. auch Umleitungsplan)

Im gegenständlichen Bauvorhaben ist eine Umleitungsführung der Verkehrsteilnehmer mittels Vorinformationstafeln (Größe mind. 150 cm x 100 cm; Anzahl 3 Stück; Gestaltung und Textierung ist mit dem AG abzustimmen sowie Vorentwürfe zur Genehmigung vorzulegen) durchzuführen. Der Aufstellungszeitraum definiert sich mit mindestens 14 Tagen vor geplanten Baubeginn bis Beendigung der vertragsgemäßen Lieferung(en) und Leistung(en).

Umleitungsführung - Straßenzüge:

Die Umleitungsführung während der Sperre des Baubereiches ist über die L5151 – L5171 – L5152 – L5170 – L5159 – L5157 – L5151 vorgesehen. (sh. Umleitungsplan) und dient als Basis zur Bewilligung nach § 90 StVO!

Verkehrsführungen

- Verkehrsführung im Bereich Völlerndorf – außer Gehwegrelation Fußgänger
Sämtliche Verkehrsführungserfordernisse (Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel, Bodenmarkierungen, Wegweisungen, Großtafeln, Leitbacken, Blinklichter, etc.) sind Leistungsgegenstand und in die entsprechenden Positionen der LG 0209 einzurechnen.
- Verkehrsführung im Bereich Völlerndorf - Gehwegrelation Fußgänger
Die Herstellung der provisorischen Gehwegbrücke inkl. Verbindung der Gehwegrelation von der Landesstraße zur Gemeindestraße erfolgt durch die Brückenmeisterei St. Pölten,

bzw. der Strm. St.Pölten West und ist nicht Leistungsgegenstand ggstl. Ausschreibung.

- Verkehrsführung gem. Umleitungsplan – außer Verkehrsführung Bereich Salau
Sämtliche Verkehrsführungserfordernisse (Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel, Wegweisungen, Großtafeln, etc.) sind Leistungsgegenstand und in die entsprechenden Positionen der LG 0209 einzurechnen.
- Verkehrsführungen im Bereich Salau
Die Verkehrsführungen (Ampelanlage, Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen) im Bereich Salau - gemäß Beilage „VV_Lageplan Verkehrsführung Bereich Salau_2025-09-09.pdf“ werden durch die Strm. St.Pölten West durchgeführt und sind nicht Leistungsgegenstand ggstl. Ausschreibung.

Einbau bit. Deckschichte im Bereich Landesstraße

Der Einbau der bituminösen Deckschichte im Bereich der Landesstraße hat „nahtlos“ (keine Mittelnaht zulässig) zu erfolgen.

Sämtliche aus diesem Titel anfallenden bzw. resultierende Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.2.12 Baubuch

- Der AG führt ein Baubuch, welches der AN bei der Baueinleitung beizustellen hat.

4.2.13 Übernahme

- Die Übernahme erfolgt förmlich.

4.2.14 Baubeschreibung

Vorhabensdaten - Auftragsvergaben

Bauvorhaben	„L5151.02 Halterleithen in Völlerndorf“		
Landesstraße	L 5151	bei km	5,875
Gemeindestraße 1	unbenannt	km	--
Gemeindestraße 2	unbenannt	km	--
Abbruch und Neubau des Brückenobjektes „L5151.02 Halterleithen in Völlerndorf“ inkl. Einbautenumlegungen bzw. Sicherungen entsprechend den der Ausschreibung beiliegenden Plänen, Bescheiden, Verträgen und Unterlagen.			
Gemeinde	Gerersdorf		

4.2.16 Leitungen bzw. Einbauten

Im Baubereich sind nachstehende Einbauten im unmittelbaren bzw. mittelbaren Nahbereich des Brückenobjektes bzw. Baufeldes vorhanden. Details sind dem der Ausschreibung beiliegenden Einbautenerhebungsprotokoll zu entnehmen.

- **Marktgemeinde Gerersdorf**
 - Wasserleitung(en) Bestand bzw. Neuverlegung
 - Wasserleitung – Hydrant Bestand bzw. Neuverlegung
 - Schmutzwasserkanäle
 - Rigol Bestand inkl. Ablauf sowie Rigol Neubau inkl. Ablauf

- Regenwasserkanäle bzw. Straßenentwässerung(en)
- Straßenbeleuchtung Bestand bzw. Neuverlegung
- Netz NÖ – EVN Bestand bzw. Neuverlegung
- A1 Telekom Austria AG Bestand (wird gekappt!)
- NÖGIG - LWL
Zum Zeitpunkt der Einbautenerhebung war diese noch nicht Bestand und ist daher im beiliegenden Einbautenerhebungsprotokoll nicht enthalten, ist jedoch zum Zeitpunkt der baulichen Umsetzung im Baufeld gelegen.

Der AN hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen und Einbauten (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen. Erschwernisse die sich aus der Einhaltung dieser Richtlinien und Vorschriften ergeben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die genaue Lage aller vom AG bekannt gegebenen Leitungen bzw. Einbauten im Baufeld ist gem. Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110, vom AN zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Leitungen bzw. Einbauten ist vom AN zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

4.2.16.1 Vergütung der Kosten für die Verlegung von Einbauten

Die Kosten für die Verlegung oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen, für Leitungen bzw. Einbauten, die im unmittelbaren Baufeld gelegen sind, werden dem AN vergütet.

Fällt diese Verpflichtung zur Kostentragung dem Leitungsberechtigten zu, erfolgt die Abwicklung direkt zwischen diesem Leitungsberechtigten und dem AN.

Kosten für Leitungssicherungen bzw. Umlegungen, welche lediglich aufgrund der vom AN gewählten Bauabwicklung (z.B. Spundwandsicherung neben einem Kanal) erforderlich werden, trägt der AN.

4.2.17 Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

4.2.17.1 Qualitätsklasse Asphalt

Bei der Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zum Asphaltmischgut darf nur Asphaltgranulat/Ausbauasphalt der Qualitätsklassen U-A, U-B, B-B, B-C (bis zu 300 mg/kg TM 16PAK, das heißt z.B. geringfügiger Teergehalt) verwendet werden. Das daraus hergestellte Asphaltmischgut muss der Qualitätsklasse B-B zuordenbar und eindeutig als „Asphaltmischgut B-B“ gekennzeichnet sein (gem. RBV und ÖNORM B 3580-Serie).

4.2.17.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Schichten aus Asphaltmischgut schlechterer Qualitätsklasse (schlechter als B-B) sind durch und auf Kosten des AN durch Schichten aus entsprechendem „Asphaltmischgut B-B“ zu ersetzen. Das dabei angefallene Material der Qualitätsklasse B-C ist ordnungsgemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten/entsorgen. Im Falle von angefallenen Material der Qualitätsklasse B-D ist dieses ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

4.2.17.3 Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

Die RA-Zugabe ist gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.

Mischgutttyp	Art der RA-Zugabe	mindestens RA-Anteil [M-%]	max. RA-Anteil [M-%]
AC D trag	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50

AC D deck A5, A6, A7	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50
AC D bin	Kalt-Zugabe	10	15
	Mittenring-Zugabe	10	20
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	25
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	30
AC D deck A1	Kalt-Zugabe	10	10
	Mittenring-Zugabe	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	10
AC D deck A2, A3, A4	Kalt-Zugabe	keine RA Zugabe erlaubt	keine RA Zugabe erlaubt
SMA D deck	Mittenring-Zugabe		
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)		
PA D deck	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)		

4.2.17.4 Generell gilt für die Zugabe von Asphaltgranulat (unabhängig vom RA-Anteil) folgendes:

- Die Toleranzen für die zugegebenen RA-Anteile betragen jeweils $\pm 2,5$ M-% (absolut) vom RA-Anteil gezählt, damit ein weitgehend homogener Einbau im Baulos sichergestellt wird, sodass eine Durchmischung verschiedener RA-Anteile je Mischgutsorte in einer Schicht nicht auftritt. Um etwaige Temperaturprobleme bei der RA-Zugabe im Mischer an Beginn des Mischprozesses in den ersten 25 to Mischgut, wenn alle Anlageteile noch nicht auf Betriebstemperatur sind, zu vermeiden, können für diese Mengen geringere RA-Zugabemengen gefahren werden.
- Bei Vorhandensein einer Überdachung des Recyclingasphaltlaufens (RA) und der Sande 0/2 (Primär-Gesteinsrohstoffe von 0 bis 2 mm Korngröße) zu deren Trockenlagerung an der Asphaltmischanlage, für die in diesem Baulos gemischten Asphaltmischgut-Chargen, kann der maximalen RA-Zugabeanteil gem. obenstehender Tabelle um max. 5 M-% RA-Zugabe erhöht werden.
- ☑ Bei Zugabe von RA kann nur bei den Sorten AC D bin / trag und nur mit der Gesteinskörnungsklasse G4 der max. zulässige Rundkornanteil im Gegensatz zu den Anforderungen zur RVS 08.97.05 Tab. 4 Fusszeile 2 im Gestein auf 10 M-% erhöht werden.
- ☑ Bei Zugabe von RA kann nur bei den Sorten AC D deck A1, G2 und AC D deck A1, G3 der max. zulässige Rundkornanteil im Gegensatz zu den Anforderungen zur RVS 08.97.05 Tab. 4 Fusszeile 2 im Gestein auf 5 M-% erhöht werden.
- Dokumentation während der Bauausführung: Im Zuge der Bauausführung hat der AN die Summe an beigemengtem RA-Material laut Chargenprotokollen (je Einbautag und Mischanlage) zu dokumentieren. Der AG behält sich das Recht vor, stichprobenartig die Chargenprotokolle zu kontrollieren und der AN hat ihm diese vorzulegen. Eine Dokumentation ist im mit AG vereinbarten Umfang mit der Schlussrechnung zu übermitteln.
- Unter Kalt-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über Vordoseure aufgegeben wird und das RA-Material kalt dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Mittenring-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen ein wesentlicher Teil des Asphaltgranulat/Ausbauasphalt über einen sog. „Mittenring“ an der Trocknertrommel dem Mischprozess beigegeben wird.

- Unter Paralleltrommel-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über eine zweite parallele Trommel dem Mischprozess beigegeben wird. Hierbei wird unterschieden zwischen einem Gleichstromverfahren, bei welchem das RA-Material direkt in der Paralleltrommel mittels Flammen erwärmt und getrocknet wird. Mit Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeugung wird das RA-Material mittels Heißgasen erwärmt und getrocknet (das sind spezielle Paralleltrommeln mit indirekter Heißgaserzeugung, welche einen besseren Wärmeaustausch und somit eine noch schonendere RA-Material-Erwärmung auf höhere Temperaturen ermöglichen).
- Mit Inkrafttreten des österreichische Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) im Land Niederösterreich gelten dessen verpflichtende Kriterien („Bituminös gebundene Deck-, Binder- und Tragschichten müssen zu mind. 10 % – bezogen auf das Gewicht – aus Recyclingasphalt bestehen, wenn eine Recyclingmaterial-Zugabe gemäß der ÖNORMEN der Normenreihe ÖNORM B 358x-Serie oder gleichwertig zugelassen ist“) und diese Mindest-RA-Zugabemengen sind vom AN – unabhängig von seiner Mischanlagenausrüstung – dem Asphaltmischgut verpflichtend beizumischen.
- Das so hergestellte bituminöse Mischgut muss den ÖNORMEN B 3580-Serie „empirischer Ansatz“ bzw. den Anforderungen der RBV entsprechen und dementsprechend auf allen dem AG zu übergebenden Unterlagen bezeichnet werden.
- Erstprüfungsberichte/Typprüfungsberichte, Berichte (bautechnisch und umweltchemisch gem. RBV), CE-Zertifikate und Leistungserklärungen für die Asphaltmischgutsorten mit Ausbauasphalt sind dem AG spätestens 14 Tage vor Einbaubeginn zu übergeben. Abweichend zur ÖNORM dürfen Erstprüfungsberichte nicht älter als 1 Jahr sein.

4.2.17.5 Zusätzliche Nachweise/Zertifikate im Falle Zwischenlagerung

Ein Lager muss nach den gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen für eine Zwischenlagerung des Asphaltgranulats/Ausbauasphalts bewilligt sein. Die Bewilligung ist über Aufforderung des AG vorzulegen.

4.2.18 Präzisierung zu CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel

Wird einem Asphaltmischgut kein RA-Material beigemengt, müssen zumindest dessen Sande überdacht gelagert werden, um das Zuschlagskriterium „CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel“ zu erfüllen.

4.2.19 Tragfähigkeit/Verdichtung – Abnahmeprüfung

- ☑ Als Nachweis der ordnungsgemäßen Tragfähigkeit bzw. Verdichtung ist der Verformungsmodul E_{vd} oder E_{v1} und in begründeten Fällen, auf Anordnung durch den AG, darüber hinaus, der Verdichtungsgrad D_{Pr} nach Tabelle 1 der RVS 08.03.01 zu erbringen.

Der geforderte Verformungsmodul E_{v1} nach RVS 08.03.01 als auch der geforderte Verformungsmodul E_{v1} und das Verdichtungsverhältnis E_{v2}/E_{v1} nach RVS 08.15.01 können vom AG durch Lastplattenversuche nach ÖNORM B 4417 im Beisein des AN überprüft werden.

4.2.20 Einschränkungen für die Behandlung von Baurestmassen am Baulos

- ☑ Der Einsatz von gem. AVB Pkt. 5.1.9 auf der Baustelle hergestellten Recycling-Baustoffen wird auf die Klassen U-A und U-E eingeschränkt.

4.2.21 Einschränkungen für den Einsatz von zugeführtem Schüttmaterial hergestellt aus Recycling-Baustoffen gem. Recycling-Baustoffverordnung (RBV)

- ☑ Der Einsatz von Schüttmaterial aus Recycling-Baustoffen gem. AVB Pkt. 5.1.7.4 „Umwelttechnische Anforderungen von zugeführtem Schüttmaterial hergestellt aus Recycling-Baustoffen gem. Recycling-Baustoffverordnung“ wird nicht zugelassen.

4.2.22 Einschränkungen für die Lieferung von ungebundenen Recycling-Baustoffen für den Straßenoberbau gem. AVB Pkt. 5.1.6

- ☑ Für die Lieferung von Bankettmaterial und die Herstellung von Banketten werden Recycling-Baustoffe nicht zugelassen.
- ☑ Der Anteil von rezykliertem Asphaltgranulat in ungebundenen Unteren Tragschichten gem. RVS 08.15.01 wird ab LK 4 und höher mit ≤ 5 M.-% beschränkt.

4.2.23 Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.24 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110)

- ☒ War die Störung der Leistungserbringung für den AN auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust ein Monat nach Erkennbarkeit ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den AN.

Bei Leistungsänderungen sowie Leistungsstörungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach Anspruchsverlust ein, dies nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch den AG.

Bei unterlassener Nachfristsetzung seitens des AG und unterlassenem Ansuchen um Fristerstreckung des AN tritt nach 3 weiteren Monaten jedenfalls Anspruchsverlust ein.

4.2.24 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Ergänzung zu 9 der RVS 10.01.11. und der ÖNORM B 2110)

- ☒ Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen. Bezugnehmend auf Punkt 10.3.2 der ÖNORM B 2110 wird zu Punkt 9 der ÖNORM B 2110 ergänzt,
- dass durch die bestimmungsgemäße Benutzung von bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung vor dem vereinbarten Übernahmetermin keine Übernahme erfolgt;
 - dass die Gewährleistungsfrist auch für diese Teile der Leistung erst mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Abschluss der gesamten vertraglichen Leistungserbringung, beginnt;
 - dass über schriftliches Verlangen des AN Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teile der Leistung sowie der Zeitpunkt des Beginns der bestimmungsgemäßen Benutzung gemeinsam festgehalten werden.

4.3 ☒ **BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN STRASSE**

4.3.2 Ermittlung der Ist-Einbaumengen von Asphaltmischgut nach RVS 11.03.21

- ☒ Die Ermittlung der Ist-Einbaumenge erfolgt:
- ⊙ bei Leistungspositionen nach m² grundsätzlich anhand der Schichtdicken der entnommenen Bohrkerne über die Formel der RVS 11.03.21, Pkt. 6.2. Vom AG kann jedoch bei Baulosflächen bis 2.000 m² auf eine Abrechnung nach RVS 11.03.21 einseitig verzichtet werden. Ein Mischgutmehr- bzw. Minderverbrauch wird dann nicht vergütet. Bei Leistungspositionen nach Tonnen erfolgt die Ermittlung der Ist-Einbaumenge über Wiegescheine von einer geeichten Waage.

4.3.3 Transportweitenregelung für Asphaltmischgut

- ☒ Der Standort (und weitere Informationen) der Mischanlage für Asphaltmischgut ist mit dem Formblatt Standort der Mischanlage vorzulegen.



**Formblatt
Standort der
Mischanlage**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend

- ⊙ In Abänderung der RVS 08.16.01, Pkt. 4.6 „Transport“, wird entsprechend der im 2. Absatz beschriebenen Zulässigkeit abweichender Regelungen, die maximale Transportweite zwischen Asphaltmischanlage und Einbaustelle auf 100 km unter der Voraussetzung erhöht, dass der Transport des Asphaltmischgutes mit thermoisolierten Transportfahrzeugen erfolgt. (Thermoisolation: der Wand-/ Bodenaufbau muss inklusive des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) größer oder gleich 1,65 m²K/W (bei 20°C) aufweisen. Die Transportfahrzeuge müssen mit einer Abdeckvorrichtung (z.B. Planen auf Silikon-/Polyurethan-Basis oder gleichwertiges) ausgestattet sein, die bis zu Beginn des Entladevorgangs geschlossen bleibt).

Der Startpunkt für die Entfernungsbestimmung ist der Übergabepunkt des Asphalt-Heißmischguts an der Asphaltmischanlage.

Der Endpunkt für die Entfernungsbestimmung ist jene Einbaustelle am Baulos, die am weitesten entfernt von der Asphaltmischanlage ist.

4.3.4 Frostsicherheit der Korngemische ungebundener Tragschichten nach ÖNORM B 4810 und ÖNORM B 4811

- ☒ Ergibt sich bei der Eignungsprüfung ein Korngemischanteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm über der nach dem Mineralbestand definierten Grenze, kann gutachtlich nach einem Frosthebungsversuch die Frostsicherheit des Materials nachgewiesen werden. Die Entscheidung dazu obliegt dem AG. Bei positivem Gutachten wird dieser Korngemischanteil als maximaler Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm Vertragsbestandteil.

Ein nach ÖNORM B 4811 Pkt. 5.1, Ausgabe 2006, als erprobt bezeichnetes Material muss durch 5 Jahre in Abstimmung auf den Mineralbestand den gleichen Abnahmegrenzwert für den Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm aufweisen und im Anteil der Korngrößen kleiner 0,06 mm die 5 %-Grenze einhalten.

Ist zwar Beständigkeit gegeben, jedoch der Anteil der Korngrößen kleiner 0,06 mm über 5 Masse-%, kann trotzdem für 2 Jahre die Mineralphasenanalyse entfallen. In dieser Zeit gilt der zuletzt festgestellte zul. Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm als Abnahmewert.

Eignungsprüfungen ohne ein der Probeentnahmenorm entsprechendes Entnahmeprotokoll mit Abgrenzung des Entnahmebereiches sind zum Nachweis der Materialeignung nicht zulässig.

Liegt der Anteil der Korngrößen kleiner 0,02 mm bei der Abnahmeprüfung über jenem der Eignungsprüfung, so ist eine Mineralphasenanalyse durchzuführen.

Entspricht ein Material nicht dem Mineralkriterium, kann der AG eine gutachtliche Beurteilung nach einem Frosthebungsversuch zulassen.

4.3.5 Höhenlage (Ergänzung zu 4.1 der RVS 08.16.01)

- ☒ Die Oberfläche der fertiggestellten bit. Tragschicht und bit. Tragdeckschicht muss mit einer Genauigkeit von ± 1 cm auf Sollhöhe liegen. Werden Abweichungen festgestellt, so ist über Verlangen des AG die Sollhöhe durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des AN herzustellen.

4.3.11 Prüfung der Längsebenheit

- ☒ Abweichend von der RVS 11.03.21 Pkt. 3.4 und Tab 3 und 08.16.01 Tab. 9C kann die Prüfung der Längsebenheit mit der 4m Latte bzw. Planograf (gem. RVS 11.06.62) vom Auftraggeber selbst mit seinen Prüfgeräten durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind vom Auftragnehmer zu akzeptieren.

4.3.12 Baulosspezifische Vertragsbestimmungen

Grundsätzlich gelten die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen Straße auch für den Bereich der Brücke sowie Baulosspezifische Vertragsbestimmungen Brücke und Kunstbauten für die Straße.

4.3.13 Einbau bit. Deckschichte im Zuge der Landesstraße Nr. 5151

Der Einbau der bituminösen Deckschichte im Zuge der Landesstraße Nr. 5151 hat nahtlos zu erfolgen. Sämtliche aus diesem Titel anfallenden bzw. resultierende Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.3.14 Baustellengemeinkosten

Allfällige Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung, Kosten für die Einrichtung und den Abbau von Umleitungsführungen, Kosten für die Aufrechterhaltung des Verkehrs, zeitgebundene Kosten, zeitgebundene Kosten bei Stillliegezeit sowie allfällige Vor- und Instandhaltungskosten sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern für deren Abgeltung keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.3.15 Ebenflächigkeit

Sämtliche Anschlüsse an bestehende Abgrenzungen (Borde, Rigole, etc.) bzw. Anschlüsse an andere bit. befestigte Flächen (Anbindungen Straßen, Wege, etc.) welche im Baubereich liegen, sind so herzustellen, dass die Ebenflächigkeit gewährleistet wird. Sämtliche aus diesem Titel anfallenden bzw. resultierende Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.3.16 Beweissicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die notwendigen Beweissicherungen vor Beginn der Bauarbeiten durch einen befugten Sachverständigen vornehmen zu lassen. Sämtliche aus diesem Titel anfallenden bzw.

resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.3.17 Aufwendungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Sämtliche aus dem Titel „Aufwendungen SiGe-Plan“ anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

Beispielhafte Aufzählung der Aufwendungen:

Absturzsicherungen und Bauzaun (gem. Leistungsgruppe 0602 beinhaltet die laufenden Umstellungen des Bauzaunes auf Grund der Baustellengegebenheiten), Sanitäre Einrichtung, Sammelplatz, persönliche Schutzausrüstung, tägliche Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften durch vom Bauleiter bzw. genannte Person; Unterweisung(en) nachweisen; Zufahrts- und Baustelleneinrichtungsplan, Infotafel (schwarzes Brett), Arbeitseinteilung in Koordination mit der Straßenmeisterei. Bei Vergabe an Subunternehmer ist im Hauptauftrag festzuhalten, dass der Subunternehmer vor seinem Einsatz die Baustellenordnung unter Nennung einer Ansprechperson unterfertigt. Die rechtsgültige Unterschrift ist dem Baustellenkoordinator weiterzuleiten.

4.4 ☒ **BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BRÜCKE- UND KUNSTBAUTEN**

4.4.1 Hochwassermarke

- ☒ Die Hochwassermarke wird entgegen den AVB Pkt. 3.20 Abs. 2.1) wie folgt geregelt:
Als Hochwassermarke gilt die Höhe 267,60 m.ü.A. gemessen im Objektbereich als vereinbart.

4.4.2 Pflichten bei Bau- oder Abbruch Tätigkeiten

- ☉ Rückbau von Brücken < 750 t Bau- oder Abbruchabfälle:

Beim Rückbau von Brücken werden die Asphaltschichten des Linienbauwerks mengenmäßig nicht dem Brückenbauwerk zugerechnet. Da beim geplanten Rückbau der Brücke die Mengengrenze von 750 t nicht überschritten wird, entfallen die laut ÖNORM B 3151 erforderlichen Erkundungen und weiteren Maßnahmen für die Umsetzung des Rückbauvorhabens.

4.4.4 Baubesprechungen, Baubesprechungsprotokolle

- ☒ Sämtliche in der Folge angeführten Besprechungen ~~sind in einem Besprechungsraum des AN abzuhalten und haben unter Mitwirkung von AN und AG stattzufinden. Die Termine sind einvernehmlich festzulegen und durch den AN zu koordinieren. Der AN hat für die Erstellung der Besprechungsprotokolle (nach Vorlage AG) zu sorgen und diese mit den Vertretern des AG abzustimmen. Der Besprechungsraum muss ausreichend Platz für die an den Besprechungen teilnehmenden Personen bieten und in unmittelbarer Nähe des Baufeldes liegen. Die erforderliche Ausstattung wie Beamer, WLAN etc. ist durch den AN zur Verfügung zu stellen.~~

~~Der Besprechungsraum des AN ist dem AG für div. interne Besprechungen zur Verfügung zu stellen.~~

- Baubesprechung: zur Detailabstimmung des Baufortschritts
- Abrechnungsbesprechung, Baudetailbesprechung: zur Detailabstimmung der Abrechnung und Baudetails

Die daraus entstehenden Aufwände sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.4.5 Auftragsvergaben

Das Baulos umfasst die Lieferungen und Leistungen entsprechend den der Ausschreibung beiliegenden Plänen, Bescheiden, Verträgen und Unterlagen und unterteilt sich in drei Obergruppen.

Festgehalten wird, dass die Vorgestellten Vorbemerkungen der OG 01 auch für die sonstigen - im Leistungsverzeichnis enthaltenen Obergruppen - Gültigkeit haben.

Obergruppen 01 + 04 (Land NÖ):

Abbruch und Neubau des Brückenobjektes „L5151.02 Halterleithen in Völlerndorf“ inkl. anteilige Kosten an Einbautenumlegungen (z.B. Wasserleitung Hydrant) bzw. Sicherungen entsprechend den der Ausschreibung beiliegenden Plänen, Bescheiden, Verträgen und Unterlagen.

Obergruppe 02 (Gemeinde Gerersdorf; Wasserleitung – Straßenbeleuchtung)

Anteilige Kosten an Einbautenumlegungen bzw. Sicherungen bzw. Neuherstellung einer Wasserleitung, sowie anteilige Kosten der LG 02 Baustellengemeinkosten - entsprechend den der Ausschreibung beiliegenden Plänen, Bescheiden, Verträgen und Unterlagen.

Das eigentliche Kabelmaterial Straßenbeleuchtung wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Obergruppe 03 (Netz NÖ – EVN, Strom)

Anteilige Kosten an Einbautenumlegungen bzw. Sicherungen, sowie anteilige Kosten der LG 02 Baustellengemeinkosten - entsprechend den der Ausschreibung beiliegenden Plänen, Bescheiden, Verträgen und Unterlagen.

Das eigentliche Kabelmaterial wird von der Netz NÖ zur Verfügung gestellt.

20KV Leitung: 3x 1x 240 mm² (Kupfer)

Niederspannung: 4x 150 mm² (Aluminium)

Die Vergabe erfolgt an den Gesamtbestbieter wobei die Auftragserteilung und die Abrechnung getrennt nach den Obergruppen durchgeführt wird. Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung erfolgt durch das Land NÖ für sämtliche Obergruppen (OG01, OG02, OG03 und OG 04).

Die Bauaufsicht über die gesamten Bauarbeiten obliegt der NÖ Straßenbauabteilung 5. Die Bauarbeiten der einzelnen Obergruppen sind gemeinsam durchzuführen.

4.4.6 Kriegsrelikte

Seitens des AG wurde im Vorfeld eine vertiefte Vorstudie gemäß ONR 24406-1 beauftragt bzw. durchgeführt. Das Ergebnis liegt der Ausschreibung bei.

4.4.7 Wasserhaltung

Das im Zuge der Arbeiten anfallende Wasser ist ggf. entsprechend zu reinigen. (z.B. Versitz Mulden mit Vlies ausgekleidet und kontrollierte Versickerung bzw. Rückgabe an Vorfluter). Sämtliche damit verbundenen Kosten (Reinigen der Mulde, mehrmaliges wechseln der Vlieseinlage, wegschaffen Absetzgut bzw. Vlies, etc.) sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.4.8 Arbeiten im Hochwasserfall

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist auf etwaige Hochwässer zu achten. Für sämtliche Arbeiten ist vor Baubeginn ein Hochwasseralarmplan zu erstellen und dem AG vorzulegen. Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.9 Bauausführung im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau

Die Bauausführung im Abflussprofil und im Sohlenbereich des Halterleithenbaches hat im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau zu erfolgen. Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.10 Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagermöglichkeiten – beengte Platzverhältnisse

Es besteht ein begrenztes Angebot an Baustelleneinrichtungsflächen und somit begrenzte Lagerungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird auf die beengten Platzverhältnisse hingewiesen. Zusätzliche Flächen für die Baustellenabwicklung (Zwischenlagerungen, Baustelleneinrichtung, Manipulationsflächen, etc.) liegen im Sphärenbereich des Auftragnehmers. Bei jenen Positionen die eine Verfuhr im Baustellenbereich vorsehen, sind die (getrennte) Lagerung bis zur Wiederverwendung mit den angebotenen Preisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. O.a. Flächen zählen zum Bau- bzw. Baustellenbereich. Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.11 Ver-, Auf-, Hinterfüllungen, etc.

Die Maximale Verrechnungsgrenze (blau eingefärbt) ist im „Detailentwurf Lageplan Baugrube“ – Einlage Nr. 5151.02-04/25 angegeben. Darüber hinaus gehende Mehrmassen bzw. Fehlmassen werden nicht gesondert vergütet und sind einzukalkulieren. Mehrmassen bzw. Fehlmassen auf Grund des tatsächlich

getätigten Aushubes gegenüber dem Abrechnungssoll gem. Ausschreibung sind mit gleicher Auffüllung (Füllbeton, Monokornbeton, etc.) – wie im angrenzenden Projektbereich vorgesehen, durchzuführen.

4.4.12 Erschwernis für Abtreppungen

Die Erschwernisse für die ggf. erforderliche Herstellung von Abtreppungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.13 Geländer

Das erforderliche endgültige Geländer wird durch die Brückenmeisterei St. Pölten produziert und in situ montiert. Der Zeitpunkt der Möglichkeit der Naturmaßnahme ist bekannt zu geben. Der Montagezeitpunkt ist mit der Brückenmeisterei St. Pölten zu koordinieren. Erforderliche provisorische Absturzsicherungen, etc. sowie sämtliche allfällige Mehraufwendungen und Erschwernisse (z.B. zeitgleiches Arbeiten, etc.) sind in die LV-Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.4.14 Zu LG 04 „Untergrunderkundungen“

Das Einrichten und Räumen für Untergrunderkundungen wird nicht gesondert vergütet.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.15 Zu LG 06 „Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten“, 08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel sowie LG19 „Baugrubenaushub und Baugrubensicherung“

Die Wahl der Baugrubensicherung obliegt dem AN. Die Abrechnung erfolgt gemäß Regelblatt zur LB Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) – Regelblatt 19.01-1 (Details sind den der Ausschreibung beiliegenden Plangrundlagen zu entnehmen).

Erschwernisse bzw. Mehrkosten bedingt durch die Einbautensituation(en) werden dann abgegolten, wenn sich diese innerhalb der Abrechnungsgrenzen gemäß Regelblatt zur LB Verkehr und Infrastruktur (LB-VI) – Regelblatt 19.01-1 befinden.

Sämtliche anfallenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten (Abstimmung mit Einbautenträgern, Aushub, händischer Aushub, Sicherungen, prov. Verlegungen, Rückverlegungen, Wiederinstandsetzung der Kabelzonen bzw. Bettungen, Kabelwarnbänder, Abdeckplatten, etc.) auf Grund vorhandener Einbauten in diesem Bereich sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

4.4.16 Abtragsarbeiten - Aushubpositionen (Baugrubenaushub, Wandmaueraushub, Lockerbodenaushub, Aushub Bodenauswechslung, etc.)

Mit den Positionen gem. Leistungsverzeichnis sind sämtliche Mehrkosten bzw. Erschwernisse infolge z.B. ggf. klebrigen Boden, ggf. Unterwasseraushub, Schöpfungsboden, etc. abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.17 Abbrucharbeiten bestehendes Brückenobjekt – Schutzgerüst

Bei sämtlichen Abbrucharbeiten der alten Brücke ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das Gerinnebett bzw. Gerinne Bereich (inkl. Böschungsbereiche) von Bauschutt bzw. Bauteilen frei bleiben und den Vorgaben des Wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides entsprochen wird.

Sämtliche anfallenden Kosten bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten aus diesem Titel werden mit den **LV-Positionen 021007B sowie 021008A** abgegolten und sind in diesen Positionen zu kalkulieren.

4.4.18 Zu LG 90 Prüfungen

Um den stetigen Bauablauf zu gewährleisten wurden durchzuführende Prüfungen die der Sphäre des AG zuzuordnen sind, in der Bauausschreibung inkludiert. Der AG hat diese zeitgerecht zu avisieren bzw. koordinieren. Hiermit sind unabhängige akkreditierte Prüfstellen (Identitätsprüfungen bzw. Luftporengehalt, Rauheiten, Betonfeuchte,...), unabhängige Zivilingenieure für Bau und Bauingenieurwesen (Schalungs- und Bewehrungsmaßnahmen), sowie ggf. unabhängige Zivilingenieure für Bau und Bauingenieurwesen

Fachgebiet Geotechnik, Bodenmechanik (ggf. Baugrubenbeschau) zu betrauen. Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten wie auch Probenherstellungen, Probenvorbereitung, etc. (Reisekosten, zeitgebundene Kosten, Probekörperherstellung, deren Lagerung, Transporte, etc.) sind in die Einheitspreise der entsprechenden LV-Positionen der LG 90 einzukalkulieren.

4.4.19 Zu LG 51 Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern

Die in den Planunterlagen dargestellten Ausführungen betreffend Ansatzstein, Böschungspflaster, Bachsohle, Niederwasserrinne stellen Schematiken der prinzipiellen Ausführung dar.

Einbindetiefe Ansatzsteine:

Die Einbindetiefe der Ansatzsteine inkl. allfälliger Unter-/Hinterbettung wird mit 80 cm (Höhe ab Niederwasserrinne) festgelegt. Ausgenommen hiervon sind ggf. Bereiche des Einbautendückers sowie im Bereich von Einbautenquerungen.

Ansatzsteine Bereich Widerlager (Objektbereich):

Die Ausführung des Ansatzsteines erfolgt im Widerlagerbereich mittels Wasserbausteinen HMB 300/1000 kg auf 20 cm Betonunterbettung (Beton C25/30 B5). Die Steingröße ist derart zu wählen, dass der vorgesehene Gerinnequerschnitt erreicht wird. Auf den Vorsprung des Fundamentes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Fugenverfüllung (Beton C25/30 B5) ist hierbei max. bis 25 cm unter die Steinoberkante zu führen. Der Fugenbereich bis zur Steinoberkante ist mit humösen bzw. Bachsohlenmaterial zu verfüllen. Der Fugenbereich ist einzuschlämmen.

Ansatzsteine südöstlicher Bereich bei Gemeindestraße:

Die Ausführung des Ansatzsteines erfolgt in diesem Bereich mittels Wasserbausteinen HMB 1000/3000 kg auf 20 cm Betonunterbettung. Die Steingröße ist derart zu wählen, dass der vorgesehene Gerinnequerschnitt erreicht wird. Die Fugenverfüllung (Beton) ist hierbei max. bis 25 cm unter die Steinoberkante zu führen. Der Fugenbereich bis zur Steinoberkante ist mit humösen bzw. Bachsohlenmaterial zu verfüllen. Der Fugenbereich ist einzuschlämmen.

Ansatzsteine restlicher Vorhabensbereich:

Die Ausführung des Ansatzsteines erfolgt in diesem Bereich mittels Wasserbausteinen HMB 1000/3000 kg. Die Steingröße ist derart zu wählen, dass der vorgesehene Gerinnequerschnitt erreicht wird. Als Unterbettungsmaterial ist Kantmaterial C90/3 – Korngruppen 32/63 im erforderlichen Ausmaß zu verwenden.

Die Fugenverfüllung (Kantmaterial C90/3 Korngruppen 32/63) ist hierbei max. bis 25 cm unter die Steinoberkante zu führen. Der Fugenbereich bis zur Steinoberkante ist mit humösen bzw. Bachsohlenmaterial zu verfüllen. Der Fugenbereich ist einzuschlämmen.

Böschungspflaster südöstlicher Bereich bei Gemeindestraße:

Die Ausführung des Böschungspflasters erfolgt in diesem Bereich dem Grunde mittels Wasserbausteinen HMB 300/1000 kg sowie Wasserbausteinen LMB 60/300 auf 20 cm Betonhinterbettung mittels Einkornbeton 16/32 – 100 kg Zement/m³. Die Steingrößen sind derart zu wählen, dass der vorgesehene Gerinnequerschnitt erreicht wird. Die Fugenverfüllung (Einkornbeton 16/32 – 100 kg Zement/m³) ist hierbei max. bis 25 cm unter die Steinoberkante zu führen. Der Fugenbereich bis zur Steinoberkante ist mit humösen Material zu verfüllen.

Böschungspflaster Bereich Wasserausleitungen:

Die Ausführung des Böschungspflasters erfolgt in diesem Bereich dem Grunde mittels Wasserbausteinen HMB 300/1000 kg sowie Wasserbausteinen LMB 60/300 auf 20 cm Betonhinterbettung mittels Beton C25/30 B5. Die Steingrößen sind derart zu wählen, dass der vorgesehene Gerinnequerschnitt erreicht wird. Im Bereich Wasserausleitungen ist das Böschungspflaster leicht muldenförmig auszubilden. Die Fugenverfüllung (Beton C25/30 B5) ist hierbei ca. 0 cm (Muldenrand) – ca. 5 cm (Muldenmitte) unter die Steinoberkante zu führen. Der Fugenbereich bis zur Steinoberkante ist mit humösen Material zu verfüllen und einzuschlämmen.

Böschungspflaster Bereich Widerlager:

Die Ausführung des Böschungspflasters erfolgt in diesem Bereich dem Grunde mittels Wasserbausteinen LMB 60/300 auf Betonhinterbettung (Beton C25/30 B5). Die Steingrößen sind derart zu wählen, dass der vorgesehene Gerinnequerschnitt erreicht wird. Die Fugenverfüllung (Beton C25/30 B5) ist hierbei max. bis 15 cm unter die Steinoberkante zu führen. Der Fugenbereich bis zur Steinoberkante ist mit humösen Material zu verfüllen.

Böschungspflaster restlicher Vorhabensbereich:

Die Ausführung des Böschungspflasters erfolgt in diesem Bereich mittels Wasserbausteinen HMB 300/1000 kg. In Zwickelbereichen mittels LMB 60/300. Die Steingröße ist derart zu wählen, dass der vorgesehene Gerinnequerschnitt erreicht wird. Die Fugenverfüllung (Kantmaterial C90/3 Korngruppen 32/63) ist hierbei max. bis 25 cm unter die Steinoberkante zu führen. Der Fugenbereich bis zur Steinoberkante ist mit humösen Material zu verfüllen.

Bachsohle (Dückerbereich, Objektbereich bis jeweils Ende Niederwasserrinne)

Die Ausführung der Bachsohle erfolgt in diesem Bereich mittels Wasserbausteinen HMB 300/1000 kg. Die Steingröße ist derart zu wählen, dass der vorgesehene Gerinnequerschnitt erreicht wird. Allfälliges Unterbettungsmaterial (Kantmaterial C90/3 Korngruppen 32/63) ist einzurechnen. Der Fugenbereich bis zur Steinoberkante ist mit Bachsohlenmaterial aus dem Bestand zu verfüllen und einzuschlämmen.

Wichte Wasserbausteine:

Die Wichte der dieser LG zugeordneten LV-Positionen wird mit 2,0 t/m³ festgelegt.

4.4.20 Vermessungen, Absteckungen, Schalungsabnahme

Nachstehende Lieferungen und Leistungen bilden u.a. die Basis zur Betonierfreigabe bzw. sind u.a. bei den zu erstellenden Bestandsplänen (sh. auch Punkt 3.29 „Rechnungslegung – Allgemeines....“ der Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständige und technische Vertragsbestimmungen (AVB)).

- Vermessungen, Absteckungen, Plandarstellungen – Generell (vor- und während Bau)
Alle zur Leistungserbringung erforderlichen Vermessungen und Absteckungen inkl. ggf. erforderliche Versicherungen sowie Prüfung zur gegebenen Bestandssituation.
- Planbeilage: Detailentwurf; Schalplan – Fundierung inkl. Schalungsabnahme
geodätische Vermessung, Bearbeitung, Plantechnische Darstellung im „Detailentwurf; Schalplan – Fundierung“ mit Angaben zur Sollage in Lage und Höhe.
- Planbeilage: Detailentwurf; Schalplan – Widerlager/Flügelmauer inkl. Schalungsabnahme
geodätische Vermessung, Bearbeitung, Plantechnische Darstellung im „Detailentwurf; Schalplan – Widerlager/Flügelmauer“ mit Angaben zur Sollage in Lage und Höhe.
- Planbeilage: Detailentwurf; Schalplan – Tragwerk inkl. Schalungsabnahme
geodätische Vermessung, Bearbeitung, Plantechnische Darstellung im „Detailentwurf; Schalplan – Tragwerk“ mit Angaben zur Sollage in Lage und Höhe. (=Abnahme Ebenheit von Betontragwerken unter der Abdichtung sowie Abnahme Neigungsverhältnisse von Betontragwerken unter der Abdichtung)
- Planbeilage: Detailentwurf; Schalplan – Randbalken inkl. Schalungsabnahme
geodätische Vermessung, Bearbeitung, Plantechnische Darstellung im „Detailentwurf; Schalplan – Randbalken“ mit Angaben zur Sollage in Lage und Höhe.
- Einbautenlageplan
 - Marktgemeinde Gerersdorf (Wasserleitung „neu“, Wasserleitung Hydrant „neu“, Straßenbeleuchtung)
Darstellung des Bestandes gemäß „Detailentwurf – Lageplan“. Geodätische Vermessung der neu hergestellten Einbauten (Leitungen, inkl. Schieber und Hydranten) Bearbeitung inkl. der Art der Leitung, Plantechnische Darstellung im „Detailentwurf – Lageplan“ mit Angabe in Lage und Höhe.
 - Netz NÖ - EVN
Darstellung des Bestandes gemäß „Detailentwurf – Lageplan“. Geodätische Vermessung der neu hergestellten Einbauten (Leitungen, Erdung) Bearbeitung inkl. der Art der Leitung, Plantechnische Darstellung im „Detailentwurf – Lageplan“ mit Angabe in Lage und Höhe.
- Vermessung, Plandarstellungen – nach Baufertigstellung
Geodätische Vermessung (Drohnenvermessung) des Baufeldes inkl. Bilddaten, Bearbeitung sowie plantechnischer Darstellung.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.21 Schalungsausführung(en)

- Fundamentalschalung
Diese kann segmentförmig ausgeführt werden, wobei eine Anpassung der im „Schalplan – Fundierung“ angegebenen Segmentlängen auf die zum Einsatz vorgesehenen Schalelemente zulässig ist und dies bewehrungstechnisch möglich ist., sofern dies mit den B.
- Widerlager – Flügelschalung
Diese kann segmentförmig ausgeführt werden, wobei eine Anpassung der im „Schalplan – Widerlager/Flügelmauer“ angegebenen Segmentlängen auf die zum Einsatz vorgesehenen Schalelemente zulässig ist. Auf das darüber liegende Tragwerk und die Bewehrung ist hierbei Bedacht zu nehmen bzw. zu berücksichtigen.
- Tragwerksschalung
entsprechend Plangrundlage
- Randbalkenschalung
entsprechend Plangrundlage

Eine segmentförmige Ausbildung für Tragwerksschalung und Randbalkenschalung ist in Abstimmung und nach Freigabe durch den AG grundsätzlich möglich, wobei die Abweichungen zu den Radien / Rundungen gering zu halten sind und die Segmente ein einheitliches Schalbild ergeben müssen.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.22 Bewehrungsausführung(en)

Es wird dezidiert darauf hingewiesen, dass Bewehrungsteile auf Grund der Brückengeometrie einen Biegeradius aufweisen. Darüber hinaus wird es gegebenenfalls erforderlich (z.B. Längsbewehrung Randbalken) Bewehrungsseisen mit einem Biegeradius zu versehen.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

4.4.23 Zusätzliche Detail- und Ausführungsunterlagen

Grundlage für die Ausführung sind die der Ausschreibung beiliegenden Unterlagen. Gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Detail- und Ausführungsunterlagen sind in Abstimmung mit der ÖBA vom Auftragnehmer zu erstellen (Baugrubensicherung, Lehrgerüst, Niederwasserrinne, Neigungen, Verschnittbereiche zu den Bestandsverhältnissen, Detailsituierung Post- und Briefkästen, etc.)

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.24 Wasserleitung(en)

Die Unterbrechung der Versorgung (Trinkwasser) ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Zeitraum der geplanten Unterbrechung ist zeitgerecht bekannt zu geben. Die Druckprüfung ist zeitgerecht zu organisieren. Nach der Desinfektion der Leitung(en) erfolgt eine Wasserbeprobung (Bakteriologische Trinkwasseruntersuchung). Diese (Wasserbeprobung) wird vom AG gesondert beauftragt und der Zeitraum der Probenahme ist dem AG zeitgerecht mitzuteilen.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.25 Netz NÖ Versorgungsleitungen

Die Unterbrechung(en) der Versorgung (Netz NÖ) ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Vorlaufzeiten für Umsplisungen:

20 KV Leitung: mind. 1 Monat

Niederspannungsleitung: mind. 1 1/2 Wochen

Der Zeitraum der geplanten Unterbrechung ist zeitgerecht bekannt zu geben.

Seitens der Netz NÖ werden nach Fertigstellung der Kabelarbeiten entsprechende Messungen (Erdung, etc.) durchgeführt.

Der Zeitpunkt der Möglichkeit dieser Messungen ist zeitgerecht bekannt zu geben.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.26 Netz NÖ Personal, Fachunternehmen

Die mit Planung, Errichtung und Erstprüfung beauftragten Fachunternehmen müssen die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen berufsrechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllen. Das mit der Durchführung der Arbeiten beauftragte Fachunternehmen muss über das erforderliche und fachlich qualifizierte Personal verfügen. Die sach- und fachgerechte Durchführung der Leistungen ist durch das Fachunternehmen hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Anforderungen sowie den Regeln der Technik eigenverantwortlich zu überprüfen und die Einhaltung der das Gewerk betreffenden Gesetze, Verordnungen, Bescheide, privatrechtlichen Vereinbarungen, Normen und Richtlinien im Rahmen der Dokumentation zu bestätigen.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.27 Bauzeitplan

Seitens des AN ist bis spät. 2 Wochen vor Baubeginn ein Detaillierter Bauzeitplan zu übergeben, aus dem der örtliche und zeitliche Ablauf der einzelnen Arbeiten ersichtlich ist. Maßgeblich hierbei sind u.a. die Terminlichkeiten für Umspleistigkeiten, Verkehrssperren Gemeindestraßen, etc.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.28 Bauzeitplan

Für den Auftraggeber wird im Bau Feld ein Baubüro (kleine Bauhütte für ÖBA und Bauwart) etabliert. Die Stromversorgung (Licht, Heizstrahler elektrisch) hat auf Baudauer durch den AN zu erfolgen.

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).

4.4.29 Datenformate und Pläne (Ergänzung zu Pkt. 3.29)

Digital erstellte Pläne sind in einem Bricscad Version 24.X verarbeitbarem Format zu erstellen.

Der AN hat von allen Plänen folgende Dateien zu liefern:

- Dateien im Format *.dwg (zu jeder Datei ist auch das notwendige Plot Konfiguration File im Format *.stb oder *.ctb zu erstellen und xref zu übermitteln)
- HPGL2-Plotdateien im Format *.plt
- im Format *.pdf

Sämtliche anfallenden bzw. resultierenden Erschwernisse bzw. Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte(n) Position(en) im Leistungsverzeichnis enthalten ist (sind).